



**Alfred Hartenbach, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Monika Lazar  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 580-9010

FAX +49 (0)1888 580-9048

E-MAIL hartenbach-al@bmj.bund.de

19. September 2007

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 8/179 und 8/180 vom 30. August 2007

Sehr geehrte Frau Kollegin,

*sehr geehrte Frau Lazar,*

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/179:

*Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung, gegen Neonazi-Hetze und rassistische Videos mit menschenverachtenden Inhalten im deutschen Internet vorzugehen?*

Antwort:

Die strafrechtliche Verfolgung neonazistischer Hetze und rassistischer Videos im Internet sowie die Entfernung oder Sperrung von Internetseiten obliegt im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Behörden der Länder.

Die angesprochenen Sachverhalte können insbesondere nach § 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und § 130 des Strafgesetzbuches (Volksverhetzung) strafrechtlich verfolgt werden. Überdies kann eine Verantwortlichkeit der betreffenden Internet-Diensteanbieter nach den §§ 7 ff. des Telemediengesetzes (TMG) gegeben sein, die behördliche Anordnungen zur Beseitigung oder Verhinderung rechtswidriger Inhalte ermöglicht. Zugleich



schaft § 59 des Rundfunkstaatsvertrages der Länder die rechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe der zuständigen Aufsichtsbehörden. Aufgrund dieser – seinerzeit noch im Mediendienste-  
staatsvertrag verankerten Bestimmung – ergingen etwa im Jahr 2002 Sperrverfügungen der  
Bezirksregierung Düsseldorf gegen bestimmte in Nordrhein-Westfalen niedergelassene Inter-  
netanbieter.

Frage Nr. 8/180:

Welche Zugriffsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, wenn auf der Website des amerikani-  
schen Anbieters YouTube ([www.youtube.com](http://www.youtube.com)) rassistische Inhalte präsentiert werden, die nach  
deutschem Recht strafrechtlich relevant sind?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 8/179 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

